

Beschwerdekommisionen

ist. Wird der B. nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie an das übergeordnete Organ zur endgültigen Entscheidung weiterzuleiten. Der Einreicher der B. ist davon zu informieren. Für die Überprüfung und Entscheidung der B. sind in der jeweiligen Rechtsvorschrift meist Fristen festgelegt. Werden diese überschritten, ist dem B.führer rechtzeitig unter Angabe der Gründe Zwischenbescheid zu erteilen. Der Einreicher der B. hat das Recht, im B.verfahren gehört zu werden. B.entscheidungen haben grundsätzlich schriftlich zu ergeben, sind zu begründen und dem B.führer auszuhändigen oder zuzusenden. Nach den gleichen Verfahrensgrundsätzen wird über **B. gegen bestimmte arbeitsrechtliche Entscheidungen**, für die der / Gerichtsweg unzulässig ist / Abberufung oder / Disziplinarmaßnahmen gegenüber berufenen oder gewählten Werkträgern, im / Verwaltungsweg entschieden (§ 65, § 257 Abs. 3 AGB). / Beschwerderecht der Neuerer

2. Form des durch die Verfassung geregelten Rechts jedes Bürgers, sich mündlich oder schriftlich mit Eingaben an die Volksvertretungen, ihre Abgeordneten oder die Staatsorgane und Betriebe zu wenden (Art. 103 Verfassung). Als Eingabe können B. gegen alle staatlichen bzw. betrieblichen Festlegungen und Maßnahmen vorgebracht werden, soweit es sich nicht um Einzelentscheidungen handelt, gegen die ein Rechtsmittel zulässig ist. Solche Entscheidungen sind durch Rechtsmittel anzufechten. Sind derartige Entscheidungen jedoch bereits rechtskräftig geworden, d. h. nicht mehr durch Rechtsmittel anfechtbar, kann der Betroffene die B.möglichkeit im Eingabeweg nutzen (vgl. ausführlich das Stichwort „Eingabe“).

Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung - gewählte Organe zur Entscheidung von Streitfällen auf dem Gebiet der / Sozialversicherung (SV). B. bestehen sowohl für die SV der Arbeiter und Angestellten als auch für die SV bei der II Staatlichen Versicherung der DDR als Kreisb., Bezirksb. und jeweils eine Zentrale B. Sie werden von den FDGB-Vorständen bzw. von den Beiräten für SV bei der Staatlichen Versicherung gewählt. Die B. sind eine wichtige Form der unmittelbaren Mitwirkung der Werkträgern bei der Leitung der SV. Die B. des FDGB arbeiten auf der Grundlage des Beschlusses des Ministerrates der DDR und des Bundesvorstandes des FDGB zur Richtlinie über die Wahl, Aufgaben und Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des FDGB vom 21. Februar 1978 (GBl. I 1978 Nr. 8 S. 109), die B. der Staatlichen Versicherung auf der Grundlage der Beschwerdekommisionsordnung vom 4. Mai 1979 (GBl. I 1979 Nr. 14 S. 106). B. sind unter anderem zuständig für Streitfälle über die Anerkennung von / Arbeitsunfällen und / Berufskrankheiten, die Gewährung von Renten, Geld- und / Sachleistungen der Sozialversicherung (außer Kuren), von Leistungen aus der / freiwilligen Zusatzrentenversi-

cherung, die Rückforderung von Leistungen. Der ? Gerichtsweg ist für solche Streitfälle ausgeschlossen. Ist ein Versicherter nicht einverstanden mit einer Entscheidung über Gewährung oder Nichtgewährung von Leistungen der SV, kann er innerhalb von 2 Wochen nach Zugang dieser Entscheidung Einspruch bei der zuständigen Kreisb. einlegen (§88 SVO; §104 SVO - Staatliche Versicherung; §78 Renten-VO); gegen deren Beschluß ist Einspruch bei der Bezirksb. möglich, diese entscheidet endgültig. Entscheidungen der B. können ebenso wie gerichtliche Entscheidungen in einem besonderen Verfahren noch nach Eintritt der / Rechtskraft nachgeprüft, aufgehoben, geändert oder durch neue Entscheidung ersetzt werden, wenn sie auf einer Verletzung von Rechtsvorschriften beruhen, ihre Begründung gröblich unrichtig ist oder wenn neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die geeignet sind, eine andere Entscheidung zu begründen. Der Antrag auf ein solches Verfahren steht - neben dem Staatsanwalt - dem Betroffenen nur dann zu, wenn es um eine Wiederaufnahme des Verfahrens wegen neuer Tatsachen oder Beweismittel geht; dieser Antrag muß innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis vom Wiederaufnahmegrund bei der B. gestellt werden, die die ursprüngliche Entscheidung getroffen hat, und ist nicht Ablauf von 10 Jahren nach Rechtskraft nicht mehr möglich. Der Antrag auf Aufhebung aus den anderen Gründen kann nicht vom Betroffenen, aber unter anderem vom Generalstaatsanwalt oder vom Vorsitzenden der Zentralen B. gestellt werden (innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft der Entscheidung). / Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis

Beschwerderecht der Neuerer - Recht der / Neuerer, die in einem Kollektiv an der Lösung einer vereinbarten Neuereraufgabe mitgewirkt oder im Betrieb einen / Neuerervorschlag eingereicht haben, sich gegen die Verzögerung von Entscheidungen über ihre Neuerungen zu wenden und die Überprüfung bestimmter Entscheidungen zu verlangen. Ein B. ist gemäß § 28 NVO gegeben, wenn der zuständige staatliche Leiter im Betrieb

- die Entscheidung über eine Neuerung verzögert, z. B. nicht fristgemäß über die Benutzung des Neuerervorschlags (§ 20 NVO) oder über die Annahme bzw. Zurückweisung der im Ergebnis einer / Neuerervereinbarung erbrachten Leistung (§ 17 NVO) entscheidet;
- die Benutzung einer Neuerung teilweise oder vollständig ablehnt;
- die Prüfung einer Neuerung auf Vorliegen schutzfähiger Merkmale und die erforderliche rechtliche Sicherung einer Erfindung verzögert;
- einen Neuerervorschlag wegen fachlicher Unzuständigkeit des Betriebes, bei dem er eingereicht wurde, an einen fachlich zuständigen Betrieb oder an das übergeordnete Organ abgibt;
- die Benutzung einer Neuerung verzögert, nicht für eine umfassende Benutzung im Betrieb sorgt oder eine Neuerung nicht zur Benutzung in anderen Betrieben weiterleitet.